



Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Aufbau des Studienfachs

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Moduleleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Studienfachübersicht Deutsch im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen,

Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2 Ziele des Studienfachs

Im Studienfach Deutsch werden die fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen und pädagogischen Anforderungen vermittelt, die zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Gymnasien oder an Sekundarschulen erforderlich sind. Um dieses Ziel zu erreichen, erwerben die Studierenden grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, pädagogische Einstellungen auf der Basis der demokratisch-freiheitlichen Grundordnung und professionelle Verhaltensweisen sowie die für das Fach Deutsch und seine Didaktik relevanten Wissensbestände über bedeutsame Begriffe, Strukturen, wissenschaftliche Methoden, historische und andere Zusammenhänge.

§ 3 Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an Abschlussnote) gemäß § 26 RStPOLS sind.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Kolloquien: begleiten die Verfertigung der Abschlussarbeit unter Anleitung von Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten;
- f. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- g. Schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- h. Schulpraktika: dienen der Entwicklung unterrichtlicher Kompetenzen, besonders der Fähigkeit zur kriteriengeleiteten Beobachtung von Unterricht, zur Analyse und Reflexion

von hospitiertem und selbstgehaltenem Unterricht unter Bezugnahme auf fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Wissen, zur fachdidaktisch und fachwissenschaftlich begründeten Planung von Fachunterricht, zur planungs- und situationsbezogenen Durchführung von Fachunterricht unter Berücksichtigung pädagogischer und fachdidaktischer Entscheidungen, zur Reflexion von Unterrichtspraxis, Rolle als Lehrperson und Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung;

- i. Forschungskolloquien: dienen der aktiven Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der einzelnen Fächer und ggf. der Vorbereitung der wissenschaftlichen Hausarbeit.

§ 5

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In den Studienfachübersichten (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. Lehramt an Sekundarschulen sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Exposé: Kurzbeschreibung einer wissenschaftlichen Arbeit, in der das Problem, die Fragestellung und deren theoretische Einbettung, die Methode, das Material, eine erste Gliederung und ggf. der Zeitplan dargestellt werden;
- b. Exzerpt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende) Wiedergabe eines Textes, entweder unter einer allgemeinen oder unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen;
- c. Konspekt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende oder auch graphische) Wiedergabe eines Textes bzw. dessen Gedankengangs, in der Regel unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen, ergänzt um kritische Anmerkungen, Interpretationen und weiterführende Gedanken;
- d. Moderation: Leitung einer Diskussion bzw. kontroverser Wortbeiträge zu einem oder mehreren Themengebiet(en);
- e. Praxisprojekt: (Mitarbeit bei der) Planung und Durchführung von Projektarbeit oder Projektunterricht;
- f. Protokoll: schriftlich verfasste Dokumentation über den Verlauf und die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungssitzung;
- g. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag zu einem Thema von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer;
- h. Sitzungsgestaltung: didaktische Vorbereitung und anteilige Gestaltung im Rahmen einer Seminarsitzung;
- i. Testat: schriftliche Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht, mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten;
- j. Testat im Antwort-Wahl-Verfahren mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten Dauer;
- k. Thesenpapier: schriftliche Zusammenfassung von Hauptaussagen zu einer spezifischen Fragestellung oder einem ausgewählten Thema;
- l. Übungsaufgaben: mündliche, schriftliche oder praktische Aufgaben zur Förderung und Festigung bestimmter Kompetenzen, wie z.B. Vortragen und Übersetzen mittelhochdeutscher Texte, Entwickeln von Glossarbeiträgen, Entwickeln von Thesen, Analyseaufgaben, Reflexionsaufgaben, Mitarbeit in Expertengruppen, Präsentation von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen, darstellendes und szenisches Spiel etc.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Klausur: schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- b. E-Portfolio: systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen und Quellen sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte;
- c. Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 30.000 bis max. 40.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
- d. Kleine Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 15.000 bis max. 25.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
- e. Medienprodukt: multimediales Erzeugnis, das dem Nachweis fachlicher Kenntnisse und medienpraktischer sowie reflexiver und/oder kreativer Fähigkeiten dient und das ggf. als Lehr-Lernmaterial weiter genutzt werden kann, z.B. Blog, Wiki, Lehr-Lernmodul, Podcast, Lehr-Lernvideo, multimediale Lehr-Lernsequenz etc.;
- f. Mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer; mündliche Prüfungen examensrelevanter Module haben eine Dauer von 30 Minuten;
- g. Praktikumsbericht: wissenschaftlich gestützter schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum, in dem die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen kriteriengeleitet in geeigneter Weise im Umfang von 15 bis 20 Seiten (exklusive Anhänge) zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren sind;
- h. Präsentation: multimedial unterstützter Vortrag zur Vorstellung von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- i. Unterrichtspraxis (SPÜ): Vorbereitung und Durchführung von mindestens zwei eigenen Unterrichtsstunden sowie Reflexion eigenen und fremden Unterrichts.

(3) Gemäß § 20 Abs. 1 RStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 6

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Deutsch bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und werden im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.05.2020 (ABl. 2020, Nr. 10, S. 31) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.05.2020 (ABl. 2020, Nr. 10, S. 31) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studienfachübersichten

Studienfachübersicht Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
GER.06960	Grundfragen der Sprach- und Literaturwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	nein	1. und 2.
GER.06952	Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft	Nein	5	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	nein/ benotet	1.
GER.06928	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	Varianten 6/4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	1. oder 2.
GER.06930	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	ja	2. oder 3.
GER.06969	Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (10 LP)	Nein	Varianten 8/8/8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	ja	2. und 3. und 4. und 5. oder 3. und 4. und 5. und 6. oder 4. und 5. und 6. und 7. oder 5. und 6. und 7. und 8.

GER.06970	Literatur- und Gattungstheorie (10 LP) (FSQ integrativ)	Nein	Varianten 8/8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	ja	2. und 3. und 4. und 5. oder 3. und 4. und 5. und 6. oder 4. und 5. und 6. und 7. oder 5. und 6. und 7. und 8.
GER.06980	Deutschdidaktik I: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens	Nein	6	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	ja	3.
GER.06981	Deutschdidaktik II: Konzeption, Gestaltung und Reflexion von Fachunterricht	Nein	Varianten 5/5	5	Ja	Nein	Unterrichtspraxis (SPÜ)	nein/benotet	4.
GER.06965	Grundlagen der Altgermanistik	Nein	Varianten 5/4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	3.
GER.06971	Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch	Ja	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	4.
GER.06982	Deutschdidaktik III: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwickeln von Praxis	Nein	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	E-Portfolio oder Medienprodukt	ja	5.
GER.06954	Text und Gespräch: Geschriebenes und gesprochenes Deutsch (FSQ integrativ)	Ja	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	ja	5.
GER.06975	Deutsche Literatur des Mittelalters	Ja	Varianten 4/4/4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	ja	5.
GER.06984	Themen, Stoffe und Mo-	Nein	Varianten	5	Ja	Nein	Mündliche	ja	6.

	tive		4/3				Prüfung		
GER.06955	Varietäten des Deutschen	Ja	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit oder Prä- sentation	nein/benote t	6.
GER.08782	Schulpraktikum Deutsch	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikums- bericht	nein	5. und 6.
Wahlpflichtmodule									
Master-Modul der germanistischen Studiengänge bzw. Teilstudiengänge oder Frühneuhochdeutsch (5 LP müssen erbracht werden)									
GER.06977	Frühneuhochdeutsche Sprache und Literatur	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur	ja	7. oder 8.
GER.08817	Master-Modul II	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klau- sur oder Hausarbeit	ja	7. oder 8.
GER.08816	Master-Modul I	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klau- sur oder Hausarbeit	ja	7. oder 8.

Hinweise zum Studienfach

(1) In der Fachwissenschaft sind mindestens zwei examensrelevante Module und in der Fachdidaktik ist mindestens ein examensrelevantes Modul ausschließlich mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abzuschließen, §§ 35 Absatz 2 bzw. 44 Abs. 2 LPVO:

1. Deutschdidaktik I: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens
2. Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II
3. Themen, Stoffe und Motive

(2) Beide Module „Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart)“ und „Literatur- und Gattungstheorie“ müssen belegt werden, aber nur eine (die bessere) der beiden Noten hat einen Anteil an der Abschlussnote (examensrelevant).

Studienfachübersicht Deutsch im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung bzw. Moduleil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
GER.06960	Grundfragen der Sprach- und Literaturwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	nein	1. und 2.
GER.06928	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	Varianten 6/4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	1. oder 2.
GER.06952	Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft	Nein	5	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	nein/ benotet	1.
GER.06965	Grundlagen der Altgermanistik	Nein	Varianten 5/4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	3.
GER.06930	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	ja	2. oder 3.
GER.06980	Deutschdidaktik I: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens	Nein	6	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	ja	3.
GER.06981	Deutschdidaktik II: Konzeption, Gestaltung und Reflexion von Fachunterricht	Nein	Varianten 5/5	5	Ja	Nein	Unterrichtspraxis (SPÜ)	nein/ benotet	4.
GER.06954	Text und Gespräch: Geschriebenes und gesprochenes Deutsch (FSQ integrativ)	Ja	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	ja	4. oder 5.
GER.06982	Deutschdidaktik III:	Nein	Varianten	5	Ja	Nein	E-Portfolio	ja	5.

	Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwickeln von Praxis		4/4				oder Medienprodukt		
GER.06984	Themen, Stoffe und Motive	Nein	Varianten 4/3	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	ja	6.
GER.06955	Varietäten des Deutschen	Ja	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit oder Präsentation	nein/benotet	6.
GER.08782	Schulpraktikum Deutsch	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	nein	5. und 6.
Wahlpflichtmodule									
I. Neuere deutsche Literaturwissenschaft (15 LP)									
GER.06969	Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (10 LP)	Nein	Varianten 8/8/8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	ja	2. und 3. und 4. und 5. oder 3. und 4. und 5. und 6.
GER.06967	Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (5 LP)	Nein	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder kleine Hausarbeit	nein/benotet	2. und 3. oder 3. und 4.
GER.06970	Literatur- und Gattungstheorie (10 LP) (FSQ integrativ)	Nein	Varianten 8/8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	ja	2. und 3. und 4. und 5. oder 3. und 4. und 5. und 6.
GER.06968	Literatur- und Gattungstheorie (5 LP) (FSQ integrativ)	Nein	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder	nein/benotet	2. und 3. oder 3. und 4.

							kleine Hausarbeit		
II. Altgermanistik (5 LP)									
GER.06975	Deutsche Literatur des Mittelalters	Ja	Varianten 4/4/4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	ja	5.
GER.06971	Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch	Ja	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	4.

Hinweis zum Studienfach:

(1) Im Wahlpflichtbereich I (Neuere deutsche Literaturwissenschaft) sind insgesamt 15 Leistungspunkte zu erbringen, dabei ist mindestens ein Modul Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) und ein Modul Literatur- und Gattungstheorie zu belegen. Das Modul mit 10 Leistungspunkten fließt in die Modulfachnote ein.

(2) Im Wahlpflichtbereich II (Altgermanistik) ist mindestens ein Modul mit 5 Leistungspunkten zu belegen. Dieses Modul fließt in die Modulfachnote ein.

(3) In der Fachwissenschaft sind mindestens zwei examensrelevante Module und in der Fachdidaktik ist mindestens ein examensrelevantes Modul ausschließlich mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abzuschließen, §§ 35 Absatz 2 bzw. 44 Abs. 2 LPVO.

1. Deutschdidaktik I: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens
2. Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II
3. Themen, Stoffe und Motive